

Tagesordnung

der 7. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus

Donnerstag, 18.05.2017, 18:00 Uhr,

im kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Bericht des Trägervereins Museum Heinsberg
3. Beitritt des Kreises Heinsberg zur Niederrhein Tourismus GmbH
4. Schultheatertage in der Region Aachen 2018
5. Zuschüsse an museale Einrichtungen
6. Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.
7. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
8. Bericht aus dem Fachbereich Kreismusikschule
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0037/2017

Bestellung eines Schriftführers

Beratungsfolge:

18.05.2017 Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

nein

Gemäß § 25 i. V. m. § 27 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg ist die Niederschrift der Ausschüsse vom Ausschussvorsitzenden und einem zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 beschlossen, den Leiter des Amtes für Bildung und Kultur, Kreisoberverwaltungsrat Nobis, als Schriftführer zu bestellen. Da er zum 20.02.2017 umgesetzt wurde, ist ein neuer Schriftführer zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vor, Kreisverwaltungsrat Steppath, Leiter des Amtes für Bildung und Kultur, als Schriftführer zu bestellen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0038/2017

Bericht des Trägervereins Museum Heinsberg

Beratungsfolge:

18.05.2017 Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	3.9, 3.12
--------------------------	-----------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 beschlossen, dass der Trägerverein Museum Heinsberg jährlich einen Bericht über die finanzielle Entwicklung im Fachausschuss des Kreises erstattet. Ein Vertreter des Trägervereins wird im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus des Kreises Heinsberg berichten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0087/2017

Beitritt des Kreises Heinsberg zur Niederrhein Tourismus GmbH

Beratungsfolge:	
21.02.2017	Kreisausschuss
18.05.2017	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
20.06.2017	Kreisausschuss
29.06.2017	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	2017: einmalig 6.250,00 € + 25.000,00 € ab 2018: 50.000,00 € jährlich
Leitbildrelevanz:	3.12 und 4.2
Inklusionsrelevanz:	nein

a) Beitritt des Kreises Heinsberg zum 01.07.2017

Seit im Kreis Heinsberg vor mehr als zwei Jahrzehnten mit einer strukturierten Tourismusentwicklung und -förderung begonnen wurde, hat sich der Tourismus deutlich verändert. Er schafft nicht nur erkennbar Arbeitsplätze und Wertschöpfung, sondern trägt auch zur positiven Imagebildung für unsere Region bei. In den letzten Jahren zeigt sich zunehmend, dass „Naherholung und Tourismus“ im Kreis Heinsberg ein nicht zu unterschätzendes Element einer zukunftsorientierten regionalen Wirtschafts- und Strukturentwicklung werden kann, wenn man auch in diesem Bereich – ähnlich wie in der klassischen Wirtschaftsförderung – stringent eine zielorientierte Entwicklung vorantreibt.

Vor diesem Hintergrund hat der Heinsberger Tourist-Service e.V. (HTS) 2015 ein regionales Tourismuskonzept für den Kreis Heinsberg in Auftrag gegeben. Im Rahmen des im Juni 2016 vorgestellten Endberichts empfiehlt der Gutachter (dwif consult, München) neben einer inhaltlichen Konzentration und einer stringenten Weiterentwicklung der erkennbaren touristischen Stärken des Kreises Heinsberg auch eine organisationsstrategische Neuaufstellung der Tourismusförderung und -entwicklung im Kreis.

Dazu gehört zum einen eine engere Verzahnung zwischen dem HTS und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft GmbH für den Kreis Heinsberg (WFG) bzw. eine Integration der Tourismusentwicklung und -förderung in die WFG, um effektiver agieren zu können. Die dazu erforderlichen Vorarbeiten und die Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse sind derzeit im Gange.

Aufgrund eines national und international wirkenden touristischen Marketings für den Kreis empfiehlt der Gutachter aber auch eine engere Zusammenarbeit mit überregional tätigen Tourismuseinrichtungen. Der ideale Partner für den Kreis Heinsberg sei in diesem Kontext allerdings nicht die Region Aachen/Eifel, sondern eindeutig die nördlich angrenzende Region Niederrhein. Eine Zusammenarbeit mit dem Niederrhein verspreche nicht nur eine optimierte touristische Vermarktung des Kreises Heinsberg in einem starken Verbund, sondern auch weitere wichtige Impulse für die touristische Entwicklung im Kreis.

Die Verwaltung und der HTS bzw. die für das operative Geschäft zuständige WFG haben deswegen Kontakt zur Niederrhein Tourismus GmbH aufgenommen.

Die Niederrhein Tourismus GmbH als touristischer Dachverband für die Region Niederrhein mit Sitz in Viersen wurde 2004 gegründet. Gesellschafter sind die Kreise Kleve (Wirtschaftsförderungsgesellschaft – WFG), Viersen (WFG) und Wesel. Die Stadt Krefeld war bis zum 31.12.2013 ebenfalls Gesellschafterin.

Die wesentlichen Aufgaben der Niederrhein Tourismus GmbH umfassen:

- a) Erstellung und Vertrieb der „Katalogfamilie“ der Dachmarke Niederrhein,
- b) Messeauftritte und –beteiligungen national und international,
- c) regionale und überregionale touristische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Internetpräsenz,
- d) Mitgliedschaft im Dachverband Tourismus NRW e.V.,
- e) Netzwerkbildung zwischen der kommunalen und regionalen Ebene sowie den lokalen touristischen Leistungsanbietern,
- f) Strategieplanung und Umsetzung im Bereich der Vermarktung und Vertrieb.

Die Geschäftskosten beziffern sich für jeden Gesellschafter/jede Gesellschafterin auf derzeit 50.000,00 € jährlich und beinhalten die Kosten für die Mitgliedschaft im Dachverband Tourismus NRW e. V. sowie Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle mit Sitz in Viersen. Darüber hinaus beträgt der für alle Gesellschafter gleichwertige Gesellschaftsanteil derzeit einmalig 6.250,00 €. Der ehemalige Geschäftsanteil der Stadt Krefeld in Höhe von 6.250,00 € soll vom Kreis Heinsberg übernommen werden. Das Stammkapital beziffert sich insgesamt für die vier Gesellschafter auf 25.000,00 €.

Der Gesellschaftsvertrag in derzeitiger Fassung ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus (**Anlage**) beigelegt.

Der Beitritt zur Gesellschaft unterliegt gem. § 115 GO der Anzeigepflicht bei der Kommunalaufsicht.

Zur Finanzierung wird Folgendes angemerkt: Der einmalige Geschäftsanteil von 6.250,00 € könnte aus dem Investitionsabrechnungsobjekt I 1501004 – Beteiligung unterhalb der Wertgrenze bestritten werden. Die anteiligen Geschäftskosten für das Jahr 2017 in Höhe von 25.000,00 € bei einem Beitritt zum 01.07.2017 wären im Rahmen der Haushaltsabwicklung 2017 bereitzustellen und die Haushaltsmittel von 50.000,00 € jährlich ab dem Haushalt 2018 einzuplanen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreis Heinsberg beabsichtigt, der Niederrhein Tourismus GmbH bis spätestens zum 01.01.2018 beizutreten. Der Landrat wird ermächtigt, die hierzu notwendigen vertraglichen Regelungen vorzubereiten und alsdann dem Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus, dem Kreisausschuss und Kreistag zur Entscheidung vorzulegen.“

b) Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin für die Gesellschafterversammlung und von Vertretern bzw. Vertreterinnen für den Aufsichtsrat

Gesellschafterversammlung

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Kreis Heinsberg einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Gesellschafterversammlung und benennt gleichzeitig die Stellvertretung.

Folgender Vorschlag wird hierzu unterbreitet:

Vertreter: Landrat Stephan Pusch
Stellvertreter: WFG-Geschäftsführer Ulrich Schirowski

Aufsichtsrat

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat derzeit aus neun Mitgliedern (3 Mitglieder je Gesellschafter). Durch den Beitritt des Kreises Heinsberg soll diese Zahl auf 12 erhöht werden. Bei den drei nun zu benennenden Vertretungen muss der Landrat oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r des Kreises dazu zählen.

Folgende Vorschläge werden hierzu unterbreitet:

	Mitglied	Stellv. Mitglied
Verwaltung	Landrat Stephan Pusch	Allg. Vertreterin Liesel Machat
CDU		
SPD		

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreis Heinsberg tritt der Niederrhein Tourismus GmbH zum 01.07.2017 bei.
- b) In die Gesellschafterversammlung werden Landrat Pusch und in dessen Vertretung WFG-Geschäftsführer Schirowski entsandt. In den Aufsichtsrat werden neben dem Landrat und in dessen Vertretung die Allgemeine Vertreterin die noch vorzuschlagenden Kreistagsmitglieder entsandt.

**Gesellschaftsvertrag
der
Niederrhein Tourismus GmbH**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Niederrhein Tourismus GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Viersen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tourismus in der
Region Niederrhein.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Katalogerstellung
 - b) Messeauftritte
 - c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Internetpräsenz
 - d) Koordination/Vernetzung
 - e) Mitgliedschaft im Dachverband Tourismus NRW e.V.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Interessengemeinschaften und/oder Zusammenarbeitsverträge abzuschließen, die den Gesellschaftszweck zu fördern bestimmt sind.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.
- (2) Das Stammkapital ist vollständig in bar erbracht.

- (3) Der Gesellschaft können weitere Gesellschafter / Gesellschafterinnen aus der Region beitreten.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig mit Zustimmung aller Gesellschafter / Gesellschafterinnen.
- (2) Sofern der Abtretung oder Veräußerung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern / Gesellschafterinnen ein Vorkaufsrecht zu.
- (3) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 5

Geschäftsjahr, Geschäftskosten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftskosten der Gesellschaft werden, soweit sie nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, durch die Gesellschafter / Gesellschafterinnen getragen.
- (3) Der auf jeden Gesellschafter / jede Gesellschafterin entfallende Beitrag zur Deckung dieser Geschäftskosten beträgt z. Z. jährlich € 50.000,00. Die Höhe des Beitrages kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden. Diese Beitragsverpflichtung gilt auch für künftig eintretende Gesellschafter / Gesellschafterinnen.
- (4) Die auf die Gesellschafter / Gesellschafterinnen jeweils entfallenden Beträge sind zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin hat das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Gesellschafterversammlung zu entsenden, ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin soll gleichzeitig benannt werden.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft der kommunalen Vertreter oder Vertreterinnen bestimmt sich nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen.
- (3) Die Entsendung und Abberufung der Vertreter oder Vertreterinnen in die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung.
- (4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten in dieser Eigenschaft keine finanziellen Leistungen.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:
 - a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen,
 - d) die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin,
 - e) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - f) die Genehmigung der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen und Beteiligungen,
 - g) die Auflösung der Gesellschaft,

- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen und Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - i) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung auf Antrag eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin, des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen oder des Aufsichtsrates zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - j) die Erweiterung des Aufgabengebiets,
 - k) Änderung des Beitrages zur Deckung der Geschäftskosten gemäß § 5 (3),
 - l) Aufnahme weiterer Gesellschafter oder Gesellschafterinnen,
 - m) Entscheidungen über Unternehmensverträge nach §§ 291/292 AktG.
- (2) Die Beschlussfassung hat zu den Buchstaben b, e, f, k und l einstimmig zu erfolgen; darüber hinaus haben Beschlüsse zum Buchstaben l) in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Bis zur Konstituierung des Aufsichtsrates übernimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrates.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder Gesellschafter oder Gesellschafterinnen mit insgesamt 20 % der Stammeinlagen es beantragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

§ 10

Stimmrecht und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter oder der Gesellschafterinnen werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, soweit nicht alle Gesellschafter

oder Gesellschafterinnen mit schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher, per Telefax oder telegraphischer Abstimmung einverstanden sind.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin ohne zeitliche Unterbrechung von mindestens einem Geschäftsjahr ist ausgeschlossen, es sei denn die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig, den Vorsitz und/oder seine Stellvertretung um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende darf nicht Vertreter oder Vertreterin des Gesellschafters oder der Gesellschafterin sein, dessen oder deren Vertreter oder deren Vertreterin den Vorsitz im Aufsichtsrat hat.
- (3) Je angefangene € 10.000,00 einer Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind.
- (5) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.
- (6) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter und Gesellschafterinnen anwesend sind.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin entsendet drei Vertreter oder Vertreterinnen in den Aufsichtsrat. Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein Vertreter oder eine Vertreterin benannt.
- (2) Für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied und sein Vertreter oder seine Vertreterin an einer Sitzung des Aufsichtsrates nicht teilnehmen können, ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte zulässig. Die Vollmacht ist in der Sitzung nachzuweisen.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bestimmt sich nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen.
- (4) Die Anwendung des § 52 GmbHG wird ausgeschlossen.

§ 12 Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin bedienen kann. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
- (2) Der Aufsichtsrat berät, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über
 - a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin oder der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführerinnen sowie den Inhalt des Anstellungsvertrages,
 - b) den Wirtschaftsplan über die jährlichen Aufwendungen und Erträge,
 - c) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über
 - a) Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten,

- b) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuweisungen.

§ 13

Die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin ohne zeitliche Unterbrechung von mindestens einem Geschäftsjahr ist ausgeschlossen, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt einstimmig, den Vorsitz und/oder seine Stellvertretung um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende darf nicht Vertreter oder Vertreterin des Gesellschafters oder der Gesellschafterin sein, dessen oder deren Vertreter oder deren Vertreterin den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat.
- (2) Endet das Amt des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden abgegeben.

§ 14

Sitzung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal pro Halbjahr eines Geschäftsjahres. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich geladen sind und mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse zu § 12 Abs. 3 Buchstabe a werden einstimmig gefasst, ansonsten mit Stimmenmehrheit.
- (5) § 10 (7) gilt entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten.

§ 15

Geschäftsführer / Geschäftsführerin

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Ist nur ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin vorhanden, vertritt dieser oder diese die Gesellschaft allein; bei mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 16

Zuständigkeit des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin

- (1) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen führt / führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus. Er oder sie hat / haben den Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.
- (2) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / Geschäftsführerinnen bedarf / bedürfen zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken,
- b) Aufnahme und Gewährung von Krediten,
- c) Gewährung von Personalkrediten,
- d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Garantieverpflichtungen sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- e) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr,
- g) Anstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten.

§ 17

Wirtschaftsplan

- (1) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen erstellt / erstellen rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, so dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres die Planung und den Wirtschaftsplan beraten kann.
- (2) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen hat / haben den Aufsichtsrat regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen hat / haben nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, der Anhang hat den Anforderungen des § 108 Abs. 1 GO NRW zu entsprechen, und unverzüglich gemäß §§ 316 ff HGB dem oder der auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin oder der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung zuzuleiten. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes findet Anwendung. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vor-

zulegen und der Prüfungsbericht den Gesellschaftern oder Gesellschafterinnen zu übersenden.

- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden bekannt gegeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.
- (4) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern oder Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen ist.
- (5) Die Rechnungsprüfungsämter der Kreise Kleve, Wesel und Viersen haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (6) Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnung zu verfahren.

§ 19

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar erstmals zum 31.12.2008. Erfolgt keine Kündigung, so verschiebt sich der Zeitpunkt jeweils um fünf Jahre.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nicht kündigenden Gesellschafter oder die nicht kündigenden Gesellschafterinnen fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters oder der ausscheidenden Gesellschafterin einzuziehen oder ihn an einen oder eine oder mehrere verbleibende Gesellschafter oder Gesellschafterinnen zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel des stimmberechtigten Kapitals.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat / haben der oder die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
- (3) Das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen wird auf alle Gesellschafter oder Gesellschafterinnen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Düsseldorf und im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.
- (3) Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter oder der Gesellschafterinnen zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- (4) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.
- (5) Den Gründungsaufwand bis zu € 3.000,00 trägt die Gesellschaft.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0081/2017

Schultheatertage in der Region Aachen 2018**Beratungsfolge:**

18.05.2017	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
20.06.2017	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

5.000,00 €

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Das Projekt der Schultheatertage der StädteRegion Aachen ist eingebettet in das regionale Kulturprofil und verfolgt die Zielsetzung, Kinder und Jugendliche frühzeitig, chancengleich, qualitativ und aktiv an das Theaterspiel, die Theatergeschichte und die Aufführungspraxis heranzuführen. Somit wird den Schülerinnen und Schülern aller Altersstufen und Schulformen die Entwicklung, Erprobung, Einstudierung und Aufführung von Werken unter der engagierten und qualitativvollen Anleitung von Lehrerinnen und Lehrern in den einzelnen Schulen in Zusammenarbeit mit Theaterpädagoginnen und -pädagogen sowie Künstlerinnen und Künstlern ermöglicht. In der Kreiskulturkonferenz im November 2015 wurde das Projekt „Schultheatertage“ von der Schauspielerin und Regisseurin Jutta Kröhnert, Aachener Kultur- und Theaterinitiative e.V., vorgestellt mit der Intention, das Projekt auf den Kreis Heinsberg auszuweiten. In den einzelnen Kommunen wird das Projekt durch einen Koordinator unterstützt. Für den Kreis Heinsberg konnte nunmehr ein Projektpartner (Kreisgymnasium Heinsberg) gefunden werden. Das Gesamtprojektvolumen liegt bei 70.000,00 €. Finanziell getragen wird das Projekt durch eine Landesförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik, durch die Jugend- und Kulturstiftung der Sparkasse Aachen, die StädteRegion Aachen, die Stadt Aachen, den Aachener Kultur- und Theaterinitiative e.V. sowie den Kreis Düren. Die Förderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik beträgt 50 %.

Das Projekt ist auf zwei Jahre ausgelegt, und die Kostenplanung sieht vor, dass sich die Partner aus den Kreisen mit jeweils 5.000,00 € beteiligen.

Jutta Kröhnert wird - soweit gewünscht - in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus weitere Erläuterungen zum Projekt geben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich im Jahr 2018 mit einem Betrag in Höhe von 5.000,00 € an dem Projekt „Schultheatertage“.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0039/2017

Zuschüsse an museale Einrichtungen**Beratungsfolge:**

18.05.2017	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
20.06.2017	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

14.250,00 €

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

nein

Seit dem Jahr 2005 erfolgt die Gewährung von Zuschüssen an museale Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage der in der Sitzung des Kreisausschusses am 23.06.2005 beschlossenen Museumskonzeption, die im 5-jährigen Rhythmus überarbeitet und fortgeschrieben wird. Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 08.12.2015 beschlossen, dass in den Folgejahren bis 2020 eine Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen der musealen Einrichtungen im Kreis Heinsberg auf der Grundlage der Museumskonzeption 2015 erfolgt. In dieser Konzeption ist im Rahmen eines gewichteten Punkteschemas eine Bewertung der musealen Einrichtungen unter Berücksichtigung festgelegter museumsfachlicher Kriterien vorgenommen worden. Nach diesen Förderkriterien steht die Bezuschussung der musealen Einrichtungen in Abhängigkeit der erreichten Punkte. Dabei gelten für die Bewilligung der jährlichen Betriebskostenzuschüsse - unter Berücksichtigung der durch den Kreisausschuss am 13.12.2016 beschlossenen Erhöhungen - folgende Abstufungen:

1.500,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 65 bis 90 Punkten,
750,00 € bei Erreichen einer Gesamtbewertung von 57 bis 64 Punkten.

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 57 Punkten kommt die Bewilligung eines Betriebskostenzuschusses nicht in Betracht.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Übrigen nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und bei einer finanziellen oder sächlichen Förderung durch die Stadt/Gemeinde. Alle Museen mit einer Gesamtbewertung von mindestens 57 Punkten haben einen Antrag auf einen Zuschuss des Kreises für das Jahr 2017 gestellt und werden durch die jeweilige Stadt/Gemeinde sächlich oder finanziell unterstützt.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der im Jahre 2015 beschlossenen Museumskonzeption und der entsprechenden Aktualisierung werden

Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 1.500,00 € an die musealen Einrichtungen

- Bauernmuseum Selfkant,
- Bergfried Wassenberg,
- Besucherbergwerk Sophia-Jacoba „Schacht 3“ Hückelhoven,
- Historisches Klassenzimmer Geilenkirchen-Immendorf,
- Kleinbahnmuseum Selfkantbahn Gangel-Schierwaldenrath,
- Korbmachermuseum Hückelhoven-Hilfarth,
- Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz,
- Schrofmühle Wegberg-Rickelrath

und Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 750,00 € an die musealen Einrichtungen

- Gerhard-Tholen-Stube Waldfeucht,
- Kulturelles Zentrum Haus Hohenbusch, Erkelenz,
- Museum der Mineralien- und Bergbaufreunde, Hückelhoven,

bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2017 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0013/2017

Zuschuss für die Musikschule des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V.**Beratungsfolge:**

18.05.2017	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
20.06.2017	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

2.800,00 €

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreis Heinsberg unterstützt seit Jahren die Arbeit des Kreismusikverbandes Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo (vormals Volksmusikerbund NRW – Kreisverband Heinsberg e.V.). Die Musikschule DaCapo bildet durch ihre musikpädagogische Arbeit gemeinsam mit den Musikschulen im Kreisgebiet eine ausgewogene Grundlage für eine musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Grundsatzbeschluss gefasst, dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. als Träger der Musikschule DaCapo jährlich einen Zuschussbetrag in Höhe von 15,00 € pro Schüler/in, insgesamt begrenzt auf maximal 2.800,00 € pro Jahr, zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 23.01.2017 teilt der Kreismusikverband Heinsberg e.V. mit, dass zum Stand Januar 2017 231 Schüler/innen an der Musikschule unterrichtet werden. Im Vorjahr wurden 232 Kinder und Jugendliche beschult.

Auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses ergibt sich ein Zuschuss in unveränderter Höhe von 2.800,00 €.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreismusikverband Heinsberg e.V. wird für das Jahr 2017 ein Zuschuss in Höhe von 2.800,00 € bewilligt. Die Mittel stehen im Haushalt 2017 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0061/2017

Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

18.05.2017	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
20.06.2017	Kreisausschuss
29.06.2017	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nicht prognostizierbar

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Für den Besuch der Kreismusikschule werden Entgelte entsprechend der vom Kreistag des Kreises Heinsberg am 05.10.1978 beschlossenen Entgeltordnung, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.06.2015, erhoben.

Mit dem Ziel, das Ehrenamt im Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu stärken, fand am 03.09.2016 im Kreishaus der erste Workshop zum Thema „Ehrenamt im Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Kreis Heinsberg“ statt. Basierend auf den Ergebnissen des Workshops hat Landrat Pusch in der Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2016 darüber berichtet, dass zur Stärkung des Ehrenamtes verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Unter anderem soll der Kreis prüfen, den ehrenamtlichen Helfern Vergünstigungen bei der Nutzung von Kreiseinrichtungen bzw. kreisnahen Einrichtungen (Volkshochschule, Kreismusikschule, Begas-Haus) zu ermöglichen. Für diese Einrichtungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einräumung von Vergünstigungen für den berechtigten Personenkreis zu schaffen. Entscheidungen, die die Volkshochschule betreffen, sind im Kuratorium vorzubereiten bzw. für das Begas-Haus durch den Trägerverein Museum Heinsberg zu treffen. Einzuräumende Vergünstigungen, die die Kreismusikschule betreffen, sind nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus im Kreisausschuss und Kreistag zu beschließen.

In der Kreismusikschule werden überwiegend Kinder und Jugendliche unterrichtet; derzeit sind dies 1.300 Schüler/innen. Darüber hinaus nehmen aktuell ca. 100 Erwachsene das Angebot der Musikschule wahr. Denkbar wäre es, den ehrenamtlich tätigen Erwachsenen und Jugendlichen im Rettungsdienst und Katastrophenschutz das Angebot der Musikschule des Kreises Heinsberg zu einem um 25 % reduzierten Entgelt anzubieten.

Es wäre dann für diesen Personenkreis für die einzelnen Musikschulangebote folgendes mtl. Entgelt zu zahlen:

Instrumentalausbildung (einschl. Gesang)	Kinder/Jugendliche -€-		Erwachsene -€-	
	regulär	25 % reduziert	regulär	25 % reduziert
Einzelunterricht 45 Min.	67,00	50,00	105,50	79,00
Einzelunterricht 30 Min.	50,00	37,50	79,50	60,00
Gruppenunterricht mit zwei Schülern/Schülerinnen, 45 Min.	39,00	29,00	62,00	46,50
Gruppenunterricht ab drei Schüler/innen, 45 Min.	30,50	23,00	47,00	35,00
Vorberufliche Fachausbildung (45 Min. Hauptinstrument, 45 Min. Nebeninstrument, 45 Min. Gruppenunterricht in Theorie)	119,00	89,00		
Zehnerkarte für Erwachsene – 30 Min.			240,00	180,00
Zehnerkarte für Erwachsene – 45 Min.			320,00	240,00
Gruppenunterricht Theorie, ab 5 Schüler/innen - 45 Min.	20,00	15,00		

Nach Auskunft des für den Rettungsdienst und Katastrophenschutz zuständigen Ordnungsamtes könnten ca. 350 Personen, die ehrenamtlich im Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätig sind, von den Vergünstigungen profitieren. Derzeit nicht zu prognostizieren ist, in welchem Umfang dieser Personenkreis die Angebote der Musikschule des Kreises Heinsberg nutzen wird. Zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements im Rettungsdienst und Katastrophenschutz - für die der Kreis eine originäre und ausschließliche Zuständigkeit hat - befürwortet die Verwaltung die Einräumung der dargelegten Vergünstigungen.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg wird mit Wirkung zum 01.08.2017 entsprechend dem als **Anlage** beigefügten Entwurf um den Punkt 11. ergänzt.

Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am ... in Abänderung der Entgeltordnung vom 5. Oktober 1978 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg beschlossen, die zum 1. August 2017 in Kraft tritt.

Für den Besuch der Kreismusikschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben:

1.	Das monatliche Entgelt beträgt bei wöchentlich einmaligem Unterricht	Zeit	Kinder/ Jugendliche EUR	Erwachsene EUR
1.1	Musikbabys	30 Min.	20,00	
1.2	Musikmäuse	45 Min.	20,00	
1.3	für die musikalische Früherziehung -zweijährig-	75 Min	23,50	
1.4	für die Grundausbildung	90 Min.	20,00	
1.5	Instrumentenkarussell	45 Min.	23,50	
1.6	für die Instrumentalausbildung (einschl. Gesang)			
1.6.1	Einzelunterricht	45 Min.	67,00	105,50
1.6.2	Einzelunterricht	30 Min.	50,00	79,50
1.6.3	Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Min.	39,00	62,00
1.6.4	Gruppenunterricht ab 3 Schüler	45 Min.	30,50	47,00
1.6.5	Vorberufliche Fachausbildung (45 Min. Hauptinstrument, 45 Min. Nebeninstrument, 45 Min. Gruppenunterricht in Theorie)		119,00	
1.6.6	Zehnerkarte für Erwachsene	30 Min. 45 Min.		240,00 320,00
1.7	Gruppenunterricht Theorie - ab 5 Schüler	45 Min.	20,00	
1.8	Spiel-, Sing- und Instrumentalkreise werden entgeltfrei angeboten.			
1.9	Kooperationen der Kreismusikschule mit öffentlichen Schulen im Kreis Heinsberg		Das Entgelt wird zumindest kostendeckend kalkuliert.	
1.10	Projekte der Kreismusikschule		Das Entgelt wird zumindest kostendeckend kalkuliert.	

2. Besuchen mehrere Kinder eines Erziehungsberechtigten die Kreismusikschule ermäßigt sich das Entgelt

bei 2 Kindern um 15 % je Kind,
bei 3 Kindern um 25 % je Kind,
bei 4 Kindern um 30 % je Kind,
bei 5 Kindern um 35 % je Kind.
3. Können Musikschüler durch Ausfall der Lehrkraft ununterbrochen vier Wochen nicht unterrichtet werden, ermäßigt sich das Entgelt um ein Zwölftel des Jahresbeitrages und für jede weitere Zeiteinheit von vier Wochen um ein weiteres Zwölftel.
4. Für die Miete von Instrumenten des Kreises ist ein Entgelt von 12,00 EUR monatlich zu zahlen. Instrumente können in der Regel für die Dauer von einem Jahr gemietet werden.
5. Das Entgelt ist monatlich am ersten Arbeitstag fällig.
6. Während der Ferienzeit an allgemein bildenden Schulen und an Feiertagen findet kein Unterricht statt. Das Entgelt ist jedoch monatlich weiterzuzahlen.
7. Einen Anspruch auf Entgeltbefreiung für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII.

Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach SGB II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Empfänger von Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldempfänger, die Inhaber eines Gutscheines im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011, BGBl. I, 453, (Bildungspaket) sind, haben diesen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Entgeltordnung einzusetzen. Der Bildungsgutschein ist der Musikschule des Kreises Heinsberg auszuhändigen.
8. Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen an Freiwilligendiensten über 18 Jahre werden bei der Entgeltberechnung als Jugendliche behandelt.
9. Die Abmeldung eines Schülers vom Musikunterricht der Kreismusikschule kann nur schriftlich jeweils einen Monat vor dem 30. April und 31. Oktober bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule vorgenommen werden. Eine Abmeldung aus einem laufenden Früherziehungs- bzw. Grundkurs ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
10. Für nicht im Kreis Heinsberg Wohnhafte:
Für die einzelnen Unterrichtsangebote wird das Entgelt zumindest kostendeckend kalkuliert.
11. Für im Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ehrenamtlich Tätige:
Das monatlich zu zahlende Entgelt ermäßigt sich um 25 %.

Abmeldungen bei den Musiklehrern sind unwirksam.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0086/2017

Bericht aus dem Fachbereich Kreismusikschule**Beratungsfolge:**

18.05.2017 Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

3.9

Inklusionsrelevanz:

ja

Musikschulleiterin Mercks wird turnusgemäß aus dem Fachbereich der Kreismusikschule berichten. Auf Wunsch des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus sind die wesentlichen Punkte ihres Berichtes als **Anlage** beigelegt.

Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 18.05.2017

Bericht aus der Kreismusikschule

1. Unterrichtsbelegungen durch Schüler

Stand 01.01.2017

Instrumentalunterricht	909
Musikalische Früherziehung	208
Musikmäuse / -babys	35
Ensembles / Orchester	125
Instrumentenkarussell	41
Zehnerkarte für Erwachsene	26
Kooperationen	590
Summe	1.934

2. JeKits

Bericht über die Weiterführung des Projekts „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ an den vier bestehenden JeKits-Grundschulen sowie über eine neue JeKits-Schule.

3. Orchesterfahrt

Bericht über die Orchesterfahrt des Sinfonieorchesters der Kreismusikschule im Mai 2016 nach Verbania am Lago Maggiore

4. Neues Angebot Harfe

5. Bericht über die Raumsituation in Übach-Palenberg

6. Veranstaltungshinweise

- **Konzert mit dem Duo Unicum** Leonhardskapelle Erkelenz, 20. Mai, 19.00 Uhr
- **Erkelenzer Musiknacht** mit Beteiligung des Sinfonieorchesters und der Bigband
2. Juni ab 19.00 Uhr
- **Musik im Grünen** im Garten der Musikschule in Erkelenz mit verschiedenen Ensembles und Orchestern der Musikschule
24. Juni ab 16.00 Uhr
- **Jubiläumskonzert der Bigband Jazzlive** Musikschule Übach-Palenberg, 8. Juli, 20.00 Uhr